

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Antrag gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BImSchG auf wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotte sowie von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstücken Fl.-Nrn.972/7, 972/9, 972/10 und 972/17 der Gemarkung und Stadt Traunstein, durch die Firma Jakob Schaumaier Nachf. GmbH, Industriestr. 12, 83278 Traunstein,

**Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die J. Schaumaier Nachf. GmbH beabsichtigt die bestehende Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotte sowie von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Industriestr. 12 in Traunstein zu ändern/erweitern.

Folgende Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen sind geplant:

- Gliederung des Anlagenbetriebs in Betriebseinheiten
- Festsetzung der Jahresmenge und Behandlungsmenge pro Tag
- Errichtung und Betrieb einer Schrottpaketpresse
- Errichtung und Betrieb einer Brikettierpresse
- Lärmtechnische Schließung des Bereichs Felgenpresse
- Errichtung eines Metalllabors in der Metallhalle
- Errichtung einer zusätzlichen Straßenfahrzeugwaage mit Radioaktivitätsmessanlage

Für das Vorhaben wurde mit Schreiben vom 05.07.2016 eine immissionsschutzrechtliche Änderungs-genehmigung nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BImSchG beantragt. Der Antrag wurde zuletzt mit Stand 26.05.2020 überarbeitet/ergänzt und erneut dem Landratsamt Traunstein (Eingang am 06.07.2020) übermittelt.

Beim geplanten Änderungsvorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 zum UVPG. Es ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m § 7 Abs. 1 UVPG-durchzuführen.

Bei dem Änderungsvorhaben waren unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien als besondere Merkmale die Nr. 1.5 zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann.

- Luftreinhaltung: In Rahmen des Betriebs ist mit emissionsverursachenden Betriebsvorgängen im Zug folgender Tätigkeiten zu rechnen
  - Umschlagen von Abfällen (Entladen/Beladen von Transporteinheiten)
  - Lagern von Abfällen und Produkten,
  - Sortieren von Abfällen,
  - Brennschneidern (staubförmiger Emissionen, Stickstoffoxide),
  - Fahrbewegungen LKW/Mobilbagger/Radlader/Gabelstapler (Motoremissionen, Aufwirbelungen). Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen von den Gutachter Müller-BBM sind keine schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.
- Lärm: Die durchgeführte schalltechnische Untersuchung belegt, dass der prognostizierte Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und von nicht gefährlichen Abfällen nach Realisierung der beantragten wesentlichen Änderungen in der schutzbedürftigen Nachbarschaft Beurteilungspegel bewirken wird, die die laut der Genehmigung für den bestehenden Betrieb zulässigen, reduzierten Immissionsrichtwerte während der Tagzeit von 06:00

Uhr bis 22:00 Uhr an den Immissionsorten IO 1 und IO 2 gesichert einhalten. Am Immissionsort IO 3 hingegen ist eine Überschreitung um 3 dB(A) festzustellen. Mit zwei Pkw-Zufahrten von Mitarbeitern und der anschließenden Abfahrt von 2 Lkw vor 06:00 Uhr sind in der ungünstigsten vollen Nachtstunde zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr Beurteilungspegel verbunden, die die jeweils um 10 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten bei weitem um mindestens 16 dB(A) unterschreiten. Die rechnerische Überschreitung um 3 dB(A) am Immissionsort IO 3 während der Tagzeit ist mit Blick auf die absolute Höhe des Beurteilungspegels, der bei einer Entfernung von mehr als 800 m vom Firmengelände sowie der durch den öffentlichen Verkehrslärm auf der Wasserburger Straße und der Bundesstraße B 304 einerseits sowie den Anlagenlärm der weiteren, bereits ansässigen Betrieben im Gewerbegebiet an der Industriestraße hervorgerufenen Hintergrundgeräuschbelastung andererseits nicht bzw. kaum wahrnehmbar sein wird, als irrelevant zu bewerten. Mit der Überschreitung ist de facto keine Gefahr schädlicher Umwelteinwirkungen durch anlagenbezogene Geräusche verbunden.

- Damit leistet das Vorhaben keinen nennenswerten Beitrag zur Immissionsbelastung und bewirkt auch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Das Landratsamt Traunstein kommt aufgrund überschlüssiger Prüfung zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 9 Abs. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen hierzu können beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Zimmer-Nr. B 2.77 eingeholt werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-275 wird gebeten.

Traunstein, 09.02.2021  
Landratsamt Traunstein

Christian Nebel  
Abteilungsleiter